

Rechtsgrundlage:

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Geseke in der ab dem 01.01.2018 geltenden Fassung. Nach § 10 Abs. 1 der Satzung bemisst sich die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die nach der Spielverordnung mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

Die Steuer beträgt 4,4 v.H. des Spieleinsatzes.

Der Steuerschuldner ist nach § 13 Abs. 3 der Satzung verpflichtet, **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Es erfolgt ein Steuerbescheid nach § 13 Abs. 4 der Satzung. Die Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.** Gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung sind dieser Steuererklärung Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kassensinhalt enthalten müssen.